

Gebührenreglement



PENSCHIN - CARTOON

Einwohnergemeinde Trubschachen

03.12.2004, Stand 14.12.2012

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand	3
Gebührenarten.....	3
Auslagen der Gemeinde	3
Besondere Gebühren.....	3
Gebührenverordnung.....	3
2. BEMESSUNG.....	3
2.1 GRUNDSÄTZE	3
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	3
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Pauschalgebühren	4
2.2 VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN GEBÜHRENARTEN.....	4
Einbürgerungen	4
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	4
Benützungsgebühren Liegenschaften	4
Bestattungsgebühren.....	4
Einrichtungen, Geräte und Materialien	4
Hundetaxe	4
3. GEBÜHRENPFLICHT	5
Verursacherprinzip.....	5
4. ERHEBUNG	5
Inkasso	5
Kostenvorschuss	5
Benachrichtigung	5
Erlass der Gebühr.....	5
Fälligkeit	5
Zahlungsfrist	5
Verzugszins	5
Verjährung	5
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Übergangsbestimmung.....	6
Inkrafttreten	6
6. ANHANG I: ÄNDERUNGEN	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen erlassen gestützt auf Art. 17 Gemeindeverfassung das folgende

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gebührenreglement regelt die Entgeltung von Leistungen der Gemeinde.
Gebührenarten	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglementes a) eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der gemäss Funktionendiagramm zuständigen Stelle, die durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können; b) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte. ² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
Auslagen der Gemeinde	Art. 3 ¹ Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Dienstleistungen Dritter und Publikationskosten. ² Beauftragt die Gemeinde Dritte, eine Dienstleistung zu erbringen, sind deren effektiven Kosten geschuldet.
Besondere Gebühren	Art. 4 ¹ Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement oder in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet das zuständige Organ für besondere oder über das übliche Arbeitsmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum Aufwandgebühr I, Maximum Aufwandgebühr II). ² Bei dringlicher Behandlung von Geschäften kann ein Zuschlag erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Gemeindepersonals erbracht wird. Die Gebühr kann höchstens verdoppelt werden.
Gebührenverordnung	Art. 5 Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in einer Verordnung und legt die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe dieses Reglementes fest.

2. Bemessung

2.1 Grundsätze

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Art. 6 ¹ Die einzelne Gebühr wird so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühren und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
---------------------------------------	---

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten	Art. 7 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
Gebühren nach Aufwand	Art. 8 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit wird die Aufwandgebühr I verrechnet, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Aufwandgebühr II. ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich grundsätzlich aus den Rapporten und wird vom jeweiligen Sachbearbeiter festgesetzt. Er wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
Pauschalgebühren	Art. 9 Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung mit voraussehbarem Aufwand abgegolten.

2.2 Vorschriften zu einzelnen Gebührenarten

Einbürgerungen	Art. 10 Die Einbürgerungsgebühr wird nach den Grundsätzen der Bürgerrechtsgesetzgebung bemessen.
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 11 Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Bearbeitungsgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr. Die Bearbeitungsgebühr wird mit einer Pauschale entschädigt. Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach benötigter Fläche und Nutzungsart.
Benützungsgebühren Liegenschaften	Art. 12 ¹ Die Gebühr besteht aus einer Benützungsg Gebühr und der Entschädigung für das Personal (Hauswart). ² Die Benützungsg Gebühr richtet sich nach Art und Grösse der Räume und Anlagen und der Nutzungsdauer. Sie erhöht sich für die Benützung durch Auswärtige sowie zu kommerziellen Zwecken . ³ Für einheimische Vereine ist die Dauerbenützung von Räumen und Anlagen für Trainings und Proben unentgeltlich.
Bestattungsgebühren	Art. 13 aufgehoben ¹
Einrichtungen, Geräte und Materialien	Art. 14 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.
Hundetaxe	Art. 14a ²¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 30 und 100 Franken (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

¹ Fassung vom 14.12.2012; Ersetzt durch Bestattungs- und Friedhofreglement

² Eingefügt am 14.12.2012

3. Gebührenpflicht

- Verursacherprinzip **Art. 15** ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach Gebührenverordnung veranlasst oder verursacht.
- ² Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Schuldner ist jeweils der Antragsteller bzw. Bewilligungsnehmer.
- ³ Wird das Verfahren infolge Rückzuges abgeschrieben, sind die bis dahin entstandenen Kosten geschuldet.

4. Erhebung

- Inkasso **Art. 16** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Die Gemeinde verfügt die geschuldeten Gebühren und Auslagen,
a) wenn der Schuldner oder die Schuldnerin dies verlangt.
b) Wenn der Schuldner oder die Schuldnerin nicht bezahlt.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 17** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 18** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die gebührenpflichtige Person vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Erlass der Gebühr **Art. 19** ¹ Der Gemeinderat oder das der verfügenden Stelle vorgesetzte Organ kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.
- ² Auf Gesuch hin können Kosten im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings erlassen werden.
- Fälligkeit **Art. 20** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 21** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 22** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung **Art. 23** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 24** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 25.11.1995 und das Reglement über das Reglement über die Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte vom 23.09.1987, auf.

Die Versammlung vom 03.12.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig.

Walter Guggisberg

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2004 bis 29.11.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 28.10.2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 03.12.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

6. Anhang I: Änderungen

14.12.2012 Gemeindeversammlung, Beschluss 165/2012, in Kraft seit 01.01.2013